

§ 1

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta - Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Hunte" - vom 04. 11. 76 (Amtsblatt Oldenburg S. 704) in der z. Z. geltenden Fassung wird im Gebiet der Gemeinde Dötlingen dahingehend geändert, daß in der Ortschaft Dötlingen sowie in den Ortsteilen Altona und Ostrittrum baulich genutzte Flächen bzw. die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.
- (2) Die Änderungen des Geltungsbereiches sind in nichtamtlichen Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann kostenlos beim Landkreis Oldenburg - Untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Dötlingen eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Wildeshausen, den 15. Dezember 1997**

**Landkreis Oldenburg**

Bokelmann	Haubold
Landrat	Oberkreisdirektor

Die Genehmigung gem. § 30 (7) S. 2 Nds. Naturschutzgesetzes wurde durch die Bezirksregierung Weser-Ems mit Bescheid vom 10. 03. 98 erteilt.

III. Kreisfreie Städte

**Stadt Emden**

**Bauleitplanung der Stadt Emden**

**Bekanntmachung von Bauleitplänen**

Bebauungsplan C 9 2. Änderung - Vorhaben- und Erschließungsplan § 12 BauGB

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 26.03.1998 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan C 9 2. Änderung, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Satzungstext, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans C 9 2. Änderung umfaßt das Gebiet zwischen den Straßen Leinwebergang und Hinter dem Rahmen mit dem Grundstück der bestehenden Kunsthalle, dem nördlich angrenzenden Flurstück 80/7, den westlich angrenzenden Flurstücken 100/6 und 100/8 und der Straße Hinter dem Rahmen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan C 9 2. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.**

Die Planunterlagen mit Begründung können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden, Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, darzulegen.

**Emden, 27. März 1998**

**Stadt Emden - III/61 -**

Der Oberstadtdirektor

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die  
Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen  
vom 17.02.1998**

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141) und der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz vom 02.05.1995 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a - c Baugesetzbuch (BauGB).

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen.“

3. In § 1 wird „des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“ durch „des Baugesetzbuches (BauGB)“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 wird „nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG“ durch „nach § 9 Abs. 1 a BauGB“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird „nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 BauGB Maßnahmengesetz“ durch „nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB“ ersetzt.
6. In § 4 wird „§ 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG“ durch „§ 9 Abs. 1 a BauGB“ ersetzt.
7. Die in der Überschrift der Anlage zur Satzung genannte Rechtsgrundlage „§ 8 a BNatSchG“ wird durch „§ 135 a - c BauGB“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Oldenburg (Oldb), den 17.02.1998**

Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

#### Stadt Osnabrück

##### I.

#### Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 16.12.1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	614.112.080 DM
in der Ausgabe auf	664.211.100 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	71.833.300 DM
in der Ausgabe auf	71.833.300 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan Klärwerke und Kanalbetrieb für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	50.400.500 DM
Aufwendungen in Höhe von	50.400.500 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	43.962.000 DM
Ausgaben in Höhe von	43.962.000 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan Alten- und Pflegeheim „Haus am Bürgerpark“ für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	8.983.000 DM
Aufwendungen in Höhe von	8.983.000 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	110.000 DM
Ausgaben in Höhe von	110.000 DM

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 32.563.100 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan Klärwerke und Kanalbetrieb wird auf 33.289.300 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan Alten- u. Pflegeheim „Haus am Bürgerpark“ wird auf 20.000 DM festgesetzt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 19.685.000 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan Klärwerke und Kanalbetrieb wird auf 12.011.000 DM festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan Alten- und Pflegeheim „Haus am Bürgerpark“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Kliniken in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Abteilung „Klärwerke und Kanalbetrieb“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Alten- und Pflegeheimes „Haus am Bürgerpark“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1998 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abfallwirtschaftsbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 DM festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1998 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

390 v. H.